

S erhält Ordnungsmaßnahme - soll für Klassenarbeit zur Schule kommen

Beitrag von „Volker_D“ vom 1. Dezember 2019 17:22

Zitat von Felis1

Soweit ich weiß, werden bei uns alle schriftlichen Arbeiten (Proben, Schulaufgaben, ...), die in der Zeit des Ausschlusses vom Unterricht geschrieben werden, mit 6 bewertet. Deshalb finde ich es schon "nett", dass er die Arbeit mitschreiben "darf".

hmm... bei schriftlichen Arbeiten fände ich das zumindest "komisch". Kann mir nicht vorstellen, dass das vor Gericht durchkommt.

Beispiel:

3 Schüler machen gemeinsam den gleichen Mist. Alle 3 werden mit 5 Tage Schulausschluss bestraft.

Schüler 1 ist in Klasse 9a. In der Woche schreiben sie zufällig keine Arbeit. -> Minimale negative Auswirkung.

Schüler 2 ist in Klasse 9b. In der Woche werden in der Klasse zufällig zwei Klassenarbeiten geschrieben. -> beide 6 (Da nur 2 Klassenarbeiten geschrieben werden hat es zur Folge, dass ein ganzen Quartal schriftlich ungenügend ist.)

Schüler 3 ist in Klasse 10a. In der Woche werden die ZP10 Arbeiten geschrieben -> 50% der Endnote des Zegnisses sind somit 6.